

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HAVEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 * Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt.

Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

Werder (Havel), dem 21. Dezember 2012 - Jahrgang 17 - Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2013	Seite 2
Bekanntmachungsanordnung	Seite 3
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Allgemeinverfügung zur Neubenennung von Straßen in der Stadt Werder (Havel)	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Stadt Werder (Havel) für das Jahr 2013	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken ab dem Schuljahr 2013/14 (Schulbezirkssatzung)	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung	Seite 4
Schulanmeldung 2013	Seite 5
Ende des Amtsblattes	Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 14.12.2012 wird die Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2013 öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (BbgKVerf) (GVBl. I /07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I /23 Nr. 16), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vom 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentliche Erträge auf	36.241.200	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	36.185.300	EUR
außerordentliche Erträge auf	150.000	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	150.000	EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	36.719.200	EUR
Auszahlungen	36.006.400	EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.187.100	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.925.400	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.532.100	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.279.400	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	801.600	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.631.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) - für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 230 v.H. |
| - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| a) Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 EUR je Budget und Aufwendungs- und Auszahlungsart festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet

- bei Beträgen bis 10.000 EUR auf Antrag der Fachbereiche die Kämmerin
- bei Beträgen über 10.000 EUR bis 50.000 EUR der Hauptausschuss.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen sind durch die Budgetverantwortlichen der Stadtverordnetenversammlung in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich aufgrund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtung ergeben, bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das gleiche gilt für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen, welche durch zweckgebundene Zuweisungen bzw. Zuschüsse gedeckt werden. Diese Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen können unabhängig von ihrer Höhe ohne vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung / des Hauptausschusses geleistet werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 200.000 EUR und
- bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR und bei zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt (Regelungen bei einem Haushaltssicherungskonzept)

erlassen: 13.12.2012
ausgefertigt 17.12.2012

gez. in Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 65 Abs. 3 BbgKVerf mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2013.

Bei Bedarf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2013 nebst Haushaltsplan und Anlagen während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 14 (Fachbereich 2) nehmen.

Werder (Havel), den 17.12.2012

gez. in Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2013 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 26 vom 21.12.2012 (Jahrgang 17) durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 17.12.2012

gez. in Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 14.12.2012 wird die folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

Allgemeinverfügung zur Neubenennung von Straßen in der Stadt Werder (Havel)

1. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2012 wird in der Stadt Werder (Havel) die neu entstandene Planstraße im B-Plan Gebiet Nr. 029/95C „Havelauen Werder - Musterhausausstellung“ wie folgt benannt.

Planstraße E 3.2. **„Unger-Park“**
Dies betrifft das Grundstück in der Gemarkung Werder, Flur 20 Flurstück 547. und die Neubenennung einer neuentstandenen Anliegerstraße im Bereich Hans-Sachs-Str. / Zernowsee **„Emil-Pusch-Straße“**
Dies betrifft das Grundstück in der Gemarkung Werder Flur 16 Flurstück 894.

2. Die Neubenennung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), 14542 Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Werder (Havel), 14.12.2012

gez. Manuela Saß
1. Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 14.12.2012 wird durch die Stadt Werder (Havel) die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Stadt Werder (Havel) für das Jahr 2013“ bekannt gemacht.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Stadt Werder (Havel) für das Jahr 2013

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I / 06 Nr. 15 S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I / 10 Nr. 46) in Verbindung mit §§ 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I / 96 Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I / 10 Nr. 47) wird vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss Nr. BSVV/0958/12 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2012 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den benannten Ortsteilen der Stadt Werder (Havel) an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, aus Anlass folgender Ereignisse geöffnet sein:

- 24.03.2013 – "Osterzopfanschnitt" in Werder (Havel)
- 07.04.2013 – "Frühlingsspaziergang" in Werder (Havel)
- 02.06.2013 – "5. German Masters"-Ruderregatta in Werder (Havel)
- 08.09.2013 – "59. Havel-Ruderregatta" / "Spätsommermeile" in Werder (Havel)
- 01.12.2013 – "Weihnachtsmarkt" in Werder (Havel)

§ 2

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Werder (Havel), 14.12.2012

gez. Manuela Saß
1. Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 17.12.2012 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für die Carl-von-Ossietzky-Oberschule mit angegliederter Primarstufe, Karl-Hagemeyer-Grundschule, Grundschule Glindow und Inselschule Töplitz bekannt gemacht

S a t z u n g
der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken
ab dem Schuljahr 2013/14 (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286 Nr. 19/2007) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16/2012), in Verbindung mit den §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 35/2011), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) beschlossen.

§ 1
Gegenstand

Für die in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) befindlichen drei Grundschulen und der Oberschule mit angegliederter Primarstufe werden insgesamt vier Schulbezirke bestimmt.

Die Inselschule Töplitz und die Karl-Hagemeyer-Grundschule sind verlässliche Halbtagsgrundschulen mit integrierter Tagesbetreuung (VHG).

§ 2
Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Werder (Havel) - deren Ortsteilen Petzow, Bliesendorf, Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern, Phöben, Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest und Derwitz - zur Erfüllung der Schulpflicht in der zuständigen Grundschule bzw. in der Oberschule mit angegliederter Primarstufe.

§ 3
Schulbezirke der Grundschulen und der
Oberschule mit angegliederter Primarstufe

3.1. Die Aufnahme von Erstklässlern, die zwischen dem 01.10.2006 und 30.09.2007

geboren sind, erfolgt unter Berücksichtigung der Zurückstellungen und vorzeitigen Einschulungen gemäß der vorliegenden Schulbezirkssatzung.

In Abstimmung zwischen dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt werden **ab dem Schuljahr 2013/2014** nachfolgend genannte **Kapazitäten** für die einzelnen Schulen festgelegt.

Schulbezirk I - Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe	2 Klassen
Schulbezirk II - Karl-Hagemeyer-Grundschule (VHG)	3- 4 Klassen
Schulbezirk III - Grundschule Glindow	2 Klassen
Schulbezirk IV - Inselschule Töplitz (VHG)	1,5 Klassen

3.1.1 Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe

Der Schulbezirk I - wird wie folgt räumlich festgelegt:

Ortsteil Petzow, Potsdamer Straße, Inselstadt, Unter den Linden, Bernhard-Kellermann-Straße, Scheunhornweg, Adolf-Kärger-Straße, Am Wachtelberg, Am Weinberg, Wohngebiet Wachtelwinkel, Berliner Straße, Grüner Weg, Am Plötzhorn und Wohngebiet Werderpark/Am Strengfeld .

Kugelweg, Moosfennstraße, Brandenburger Straße, Adolf-Damaschke-Straße.

3.1.2 Karl-Hagemeyer Grundschule (VHG)

Der Schulbezirk II - wird wie folgt räumlich festgelegt:

Wohngebiet Havel-Auen bis zum Bahnhof, Eisenbahnstraße, Kemnitzer Straße, Kemnitzer Chaussee, Am Plessower See, Hoher Weg, Wohngebiet Am Schwalbenberg, Wohngebiet Jugendhöhe, Eichenweg, Marienstraße, Herthastraße, Schönemannstraße, Brünhildestraße, Margaretenstraße, Wohngebiet Am Finkenbergring, Kesselgrundstraße, Ortsteil Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern und Ortsteil Phöben.

3.1.3 Grundschule Glindow

Der Schulbezirk III – wird wie folgt räumlich festgelegt:

Ortsteil Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Ortsteil Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Ortsteil Bliesendorf, Orts-

teil Derwitz.

Stadt Werder (Havel) – Puschkinstraße, An der Chaussee, Berliner Chaussee.

3.1.4 Inselschule Töplitz (VHG)

Der Schulbezirk IV - wird wie folgt räumlich festgelegt:

Ortsteil Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest.

Laut Vertrag zur Auseinandersetzung gemäß Kap. 2 Abschnitt 1 des 3. Gemeindegebietsreformgesetzes zwischen der Stadt Potsdam, dem Amt Werder und der Stadt Werder (Havel) steht den Eltern aus Grube und Golm frei zu entscheiden, ob die Inselschule Töplitz **im Rahmen der festgelegten Kapazität** oder die Grundschule Eiche (GS Ludwig Renn) und Bornstedt (Karl-Förster-Schule) angewählt werden.

Da in der Inselschule Töplitz für die Klassen 1 und 2 im Rahmen einer flexiblen Eingangsstufe jahrgangsübergreifender Unterricht erteilt wird, können auch schulpflichtige Kinder anderer Schulbezirke der Stadt Werder (Havel) unter Berücksichtigung der festgelegten Kapazität ohne Antrag gemäß § 4 der Schulbezirkssatzung diese Schule anwählen.

Für die Schüler, die am Flex-Unterricht teilnehmen bleibt, nach Beendigung der Jahrgangsstufen 1 und 2, die Inselschule Töplitz (VHG) die zuständige Grundschule.

3.2 Sollte in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 durch Zuzüge oder andere Umstände die zulässige Klassenfrequenz erreicht werden, wird an die Schule verwiesen, an der die Aufnahmekapazität nicht ausgelastet ist.

§ 4
Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule

Ausnahmen von den im § 3 festgelegten Regelungen sind in Einzelfällen entsprechend § 106 Absatz 4 BbgSchulG auf Antrag durch das Staatliche Schulamt zu entscheiden.

§ 5
Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt der Beschluss über die Neufestlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werder (Havel) vom 15.12.2011 BSVV Nr. 0755/11 außer Kraft.

erlassen : 13.12.2012
ausgefertigt: 17.12.2012

gez. Manuela Saß
1. Beigeordnete

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für die Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe, Karl-Hagemeyer-Grundschule, Grundschule Glindow und Inselschule Töplitz wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 21.12.2012 Nr. 26 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 17.12.2012

gez. Manuela Saß
1. Beigeordnete

Schulanmeldung 2013

Am 05. August 2013 beginnt der Unterricht im Schuljahr 2013/14 für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Werder (Havel) und deren Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern, Phöben, Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest und Derwitz.

Die Schulpflicht nach § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung des Gesundheitsamtes des Landkreises PM teilzunehmen. Den Termin erhalten die Eltern bei der Schulanmeldung von der zuständigen Schule des entsprechenden Schulbezirkes.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 01. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Die Antragstellung erfolgt bei der Schulleiterin/dem Schulleiter der Schule entsprechend dem festgelegten Schulbezirk laut Schulbezirkssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Schuljahr 2013/14.

Für alle Kinder, die in der Zeit vom **01.10.2006 bis 30.09.2007** geboren sind, beginnt im Schuljahr **2013/14** die Schulpflicht.

Bei der Schulanmeldung ist die **Geburtsurkunde** des Kindes und die Teilnahmebescheinigung an der **Sprachstandfeststellung** vorzulegen und das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Die **Schulanmeldung findet in der Zeit vom 07. bis 11. Januar 2013** statt:

I. Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe

Schulanmeldung für den Schulbezirk I (ehemalige Franz Dümichen Grundschule)

Sekretariat im Flachbau, Unter den Linden 11

vom 07.01. bis 11.01.2013 Mo. Mi. Do. von 07.30 - 16.00 Uhr
Dienstag von 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag von 07.30 - 14.00 Uhr

Schulbezirk I „Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe“

Ortsteil Petzow, Potsdamer Straße, Inselstadt, Unter den Linden, Bernhard-Kellermann-Straße, Scheunhornweg, Adolf-Kärger-Straße, Am Wachtelberg, Am Weinberg, Wohngebiet Wachtelwinkel, Berliner Straße, Grüner Weg, Am Plötzhorn und Wohngebiet Werderpark/Am Strengfeld. Kugelweg, Moosfennstraße, Brandenburger Straße, Adolf-Damaschke-Straße

II. Karl-Hagemeister Grundschule (VHG)

Schulanmeldung für den Schulbezirk II in der Karl-Hagemeister Grundschule

Sekretariat, Glückstraße 8

vom 07.01. bis 11.01.2013 Mo.+ Mi.+ Fr. von 12.00 – 16.00 Uhr
Die. und Do. von 12.00 – 18.00 Uhr

Schulbezirk II „Karl-Hagemeister Grundschule“ (VHG)

Wohngebiet Havel-Auen bis zum Bahnhof, Eisenbahnstraße, Kemnitzer Straße, Kemnitzer Chaussee, Am Plessower See, Hoher Weg, Wohngebiet Am Schwalbenberg, Wohngebiet Jugendhöhe, Eichenweg, Marienstraße, Herthastraße, Schönemannstraße, Brünhildestraße, Margarettenstraße, Wohngebiet Am Finkenberg, Kesselgrundstraße, Ortsteil Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern und Ortsteil Phöben

III. Grundschule Glindow

Schulanmeldung für den Schulbezirk III in der Grundschule Glindow, Sekretariat, Glindower Dorfstraße 1

vom 07.01. bis 11.01.2013 Montag von 7.30 – 12.00 Uhr

Dienstag von 14:00 – 18.00 Uhr
Mittwoch – Freitag von 09.00 – 13.00 Uhr

Schulbezirk III für die Grundschule Glindow:

Ortsteil Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Ortsteil Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Ortsteil Bliesendorf, Ortsteil Derwitz.

Stadt Werder (Havel) – Puschkinstraße, An der Chaussee; Berliner Chaussee,

IV. Inselschule Töplitz (VHG)

Schulanmeldung für den Schulbezirk IV in der Inselschule Töplitz, Sekretariat, Hasselberg 11

vom 07.01. - 11.01.2013 Montag bis Freitag von 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr

Schulbezirk IV für die Inselschule Töplitz (VHG)

Ortsteil Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest.

Laut Vertrag zur Auseinandersetzung gemäß Kap. 2 Abschnitt 1 des 3. Gemeindegebietsreformgesetzes zwischen der Stadt Potsdam, Amt Werder und der Stadt Werder (Havel) steht den Eltern aus Golm und Grube frei zu entscheiden, ob die Inselschule Töplitz im Rahmen der festgelegten Kapazität oder die Grundschulen Eiche (GS Ludwig Renn) und Bornstedt (Karl-Förster-Schule) ausgewählt werden.

gez. Manuela Saß
1. Beigeordnete

Ende des Amtsblattes